

08.07.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Inzu **Punkt 62** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

**Viertes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und
Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf

und

2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu 1.:

Das Europawahlgesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Änderungsgesetze bedürfen deshalb nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Regelungen über das Verwaltungsverfahren enthalten. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen des Gesetzesbeschlusses:

- Erhöhung der Zahl der Beisitzer in den Wahlvorständen (Art. 11 Nr. 1)
- Führung des Nachweises einer den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Bewerberaufstellung beim Wahlvorschlagsverfahren (Art. 1 Nr. 4 b)
- Verzicht auf die Verwendung der Wahlumschläge bei der Urnenwahl (Art. 1 Nr. 6 bis 8)

...

- Veränderung des Zeitpunkts der Schließung der Wahllokale und des Beginns der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Art. 2 Nr. 3).

Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit bei Änderungen des Europawahlgesetzes und des Bundeswahlgesetzes stets auf die Zustimmungsbedürftigkeit hingewiesen, soweit diese Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren in den Ländern haben.